

Anfragen

Tagesordnungspunkt 5.1

Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ gem. § 12 GeschO vom 24.10.2017 betreffend "Frauenhaus des Kreises Heinsberg"

Frage 1: „Wie ist die Auslastung des Frauenhauses in den vergangenen 12 Monaten?“

Antwort 1: Für den Zeitraum vom 01.07.2016 (Beginn der Laufzeit der Leistungsvereinbarung) bis zum 30.06.2017 betrug die Auslastung des Frauenhauses 73,24 % bei den Frauen und 48,41 % bei den Kindern.

Auslastung des Frauenhauses durch Bürgerinnen des Kreises Heinsberg bzw. auswärtigen Bürgerinnen:

Anzahl der Frauen...	aus dem Kreisgebiet HS	von außerhalb des Kreisgebietes HS	gesamt
01.01.-31.12.2016	9	40	49
01.01.-31.10.2017	8	25	33
01.01.-31.10.2017 (hochgerechnet)	10	30	40

Aus Gründen der Vollständigkeit ist hier auch die Anzahl der Frauen zu erwähnen, die ihren Wohnsitz im Kreis Heinsberg haben und in einem Frauenhaus außerhalb des Kreises Schutz suchten. Die Anzahl lässt sich nur anhand eingegangener Anträge auf Kostenerstattung anderer Leistungsträger ermitteln:

01.01.-31.12.2016	12
01.01.-31.10.2017	8
(hochgerechnet)	10
01.01.-31.10.2017	

Frage 2: „Ist eine Notfallaufnahme auch an den Wochenenden und an Feiertagen gewährleistet?“

Antwort 2: Ja, die Notfallaufnahme ist gewährleistet. Nach der regulären Betriebszeit des Frauenhauses bis 17.00 Uhr wird das Telefon auf eine der dort tätigen Sozialpädagoginnen umgeleitet, welche den Bereitschaftsdienst für eine Aufnahme in der Nacht, an den Wochenenden und Feiertagen übernimmt. Die Organisation des personellen Einsatzes übernimmt der SKF/M Erkelenz e.V. Für diese Notfallaufnahmen wurden bei der Ermittlung von Inhalt und Vergütung der Betreuungseinheiten „Frau“ anteilige Minuten Arbeitszeit berücksichtigt.

Frage 3: „Ist die in der Leistungs- Vergütungs- und Prüfvereinbarung beschriebene Verweildauer von 2 Monaten realistisch und durchführbar?“

Antwort 3: Gemäß § 4 Absatz 5 der Leistungsvereinbarung vom 15.12.2016 soll die Gesamtdauer des Frauenhausaufenthaltes in der Regel zwei Monate nicht überschreiten.

Die Dauer des Aufenthaltes der im Frauenhaus Schutz suchenden Frauen beträgt 2 oder mehr Tage bis hin zu mehreren Monaten (max. 6 Monate). Der Zeitraum richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf der Frau auf psychosoziale Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Nach § 4 Abs. 2 der Leistungsvereinbarung ist die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Einzelfall möglich. Verlängerungsnotwendigkeiten können sich aufgrund des mentalen Zustandes der Frau, ggf. aber auch durch Vermittlungshindernisse bei der Wohnungslage ergeben (wobei dies eigentlich kein sachlicher Grund im Sinne der Vereinbarung für eine Verlängerung ist).

Aufgrund der Umstellung der Verfahrensweise der Leistung „Frauenhaus“ auf das „Dreisäulenmodell“ hat der SKF/M im Frauenhaus personelle Umstrukturierungen vorgenommen. Es musste festgestellt werden, dass hierdurch mangels vorhandenem Fachpersonal nicht immer die vertraglich vorgesehenen Betreuungseinheiten „Frau“ (BEF) durchgeführt werden konnten. Dies führte zusätzlich zu längeren Verweildauern, hat sich aber zwischenzeitlich normalisiert.

Frage 4: „Was ist an pädagogischer Arbeit in den ausgehandelten Betreuungseinheiten von 90 Min. + 30 Min. für Frauen und 60 Min. + 10 Min. für Kinder leistbar?“

Antwort 4: Je Woche erhält eine Frau im Durchschnitt 7,5 Stunden psychosoziale Beratung und Begleitung. Hierzu gehören:

- *das Aufnahmegespräch*
- *die Bedarfsermittlung und Dokumentation*
- *die Vermittlung notwendiger medizinischer und psychotherapeutischer Maßnahmen für Frauen und Kinder*
- *die Unterstützung bei Erziehungsproblemen zwischen Mutter und Kind(ern)*
- *die Vermittlung von Maßnahmen der Jugendhilfe*
- *die Aufarbeitung von Gewalterlebnissen*
- *die Unterstützung bei der Entwicklung von Lebensperspektiven*
- *die Förderung von Selbsthilfepotentialen*
- *die Hilfestellung bei akuten finanziellen Problemen und ggf. Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten*
- *die Unterstützung bei der Klärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten*
- *die Unterstützung bei Ämtergängen, Anwalts- und Gerichtsterminen, bei der Wohnungs- und Erwerbssuche*
- *Gruppengespräche*
- *die Motivation, Förderung und Anleitung bei den täglich im Frauenhaus anfallenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen*

- *die Krisenintervention*
- *die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Umzugs*
- *das Abschlussgespräch*
- *die Vermittlung an ggf. erforderliche Fachberatungsstellen (z. B. Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.)*
- *Herstellung des Kontaktes zu Behörden (z. B. Jugendamt, Jobcenter, Ausländerbehörde etc.)*

Insoweit ist durch die Ableistung der v. g. Betreuungseinheiten umfangreiche pädagogische Arbeit leistbar.

Bei der Kinderbetreuung ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung der Kinder überwiegend der Entlastung der betroffenen Frauen im Frauenhaus dienen soll, damit in dieser Zeit die Möglichkeit gegeben ist, weitestgehend ungestört an bestehenden Defiziten bzw. der Problemsituation zu arbeiten. Nach der bestehenden Leistungsbeschreibung beinhaltet die Kinderbetreuung

- *Einzelbetreuung*
- *Gruppenbetreuung für Kinder*
- *Anleitung zur adäquaten, ortsnahen Freizeitgestaltung*
- *Gruppenangebote für Mütter und Kinder*
- *Hausaufgabenhilfe*

Bei der Kinderbetreuung steht die Beaufsichtigung der Kinder zur Entlastung ihrer Mütter und weniger die pädagogische Arbeit im Vordergrund. Diese kann jedoch durch die Vermittlung an weitere Fachberatungsstellen erreicht werden.

Frage 5: „Ist es richtig, dass für Betreuung der Frauen und Kinder an Feiertagen keine Betreuungsleistungen abgerechnet werden können? Wenn ja, warum nicht?“

Antwort 5: Nach Ziffer 6.2.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zur Leistungsvereinbarung) soll jede Frau im Frauenhaus durchschnittlich eine Betreuungseinheit je Werktag erhalten. Eine Betreuungseinheit hat einen Umfang von 120 Minuten und besteht in der Regel aus 90 Minuten „face-to-face“ Arbeit mit der Leistungsnehmerin und 30 Minuten indirekter, fallbezogener Leistungen wie

- schriftliche Stellungnahme zur Aufnahme und sonstige fallbezogene Gespräche
- Planung der Betreuungseinheit
- Dokumentation der Betreuungseinheit
- Vor- und Nachbereitung der Betreuungseinheit
- Aktenstudium
- Abschlussberichterstellung
- Teamgespräche
- Supervision

- Kooperationsgespräche mit anderen Stellen

Pro erbrachter Betreuungseinheit werden nach Ziffer 6.2.3 der Leistungsbeschreibung zusätzlich 12 Minuten sozialpädagogische Leistungen für Krisenintervention, begleitete Entlassung und Aufnahme der Frauen an Wochenenden und Feiertagen bei der Vergütung berücksichtigt. Dieser prozentuale Anteil in Höhe von 10 Prozent des gesamten Umfangs einer Betreuungseinheit wird demnach bei jeder Betreuungseinheit vergütet. Grundlage für diese Höhe sind die Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren, nach denen ca. 5-10 % der Aufnahmen in das Frauenhaus am Wochenende oder an Feiertagen erfolgt sind.